



Antwort zur Anfrage Nr. 0282/2010 der Stadtratsfraktion Die Republikaner
betreffend **Vertragsgestaltungen bei stadtnahen Unternehmen -
hier: Gastronomiebetrieb Alte Patrone**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Verträge nach dem „Handschlagsprinzip“ sind möglich und auch durchaus üblich, soweit kein Formzwang existiert (z. B. bei Grundstücksverkäufen). Da derartige Verträge rechtlich zulässig sind, sieht die Verwaltung aus Gründen des sehr hohen Aufwandes davon ab, bei den städtischen Gesellschaften festzustellen, wie viele derartige Verträge existieren.

Zu Frage 2:

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Es gibt keine Rechtsvorschriften, die einem Mitglied des Stadtvorstandes verbieten, in einem Vertragsverhältnis mit einer stadtnahen Gesellschaft zu stehen.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich unterliegt die Verpachtung von Räumen nicht dem Vergaberecht. Die Wohnbau war also frei in ihrer Entscheidung, mit wem sie ein Pachtverhältnis eingehen möchte. Dabei ist zu erwähnen, dass bereits zwei Bewerber mit der Bewirtschaftung der „Alten Patrone“ gescheitert waren, bevor der jetzige Pächter einen erfolgreichen Betrieb gewährleistet hat.

Zu Frage 4a:

Beim Rechts- und Ordnungsamt sind im abgelaufenen Jahr insgesamt 9 Beschwerden eingegangen. Auf Nachfrage teilte das Umweltamt mit, dass dort keine Beschwerden oder Anzeigen registriert wurden.

Zu Frage 4b:

Auf Grund der unter 4a genannten Beschwerden wurde der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst in allen Fällen tätig.

Da beim Eintreffen der Mitarbeiterinnen bzw. der Mitarbeiter nur geringfügige Verstöße festgestellt wurden und die verantwortlichen Personen den Weisungen des Vollzugsdienstes Folge leisteten, bestand keine Veranlassung, weitere Konsequenzen zu ziehen.

Zu Frage 4c:

Dem Rechts- und Ordnungsamt ist über die Existenz einer Bürgerinitiative nichts bekannt.

Mainz, 23.01.2014
Beigeordneter

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter